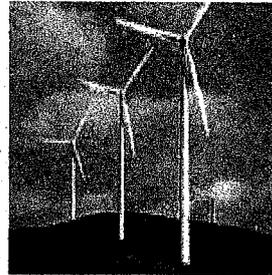


Bürgerinitiative Billerbeck
gegen subventionierte Windkraft
Gegenwind
Helmut Knüwer

48727 Billerbeck, 20.11. 2008
Propst-Laumann-Str. 7a
Tel. 02543 / 270344



Stadt Billerbeck
Markt 1

48727 Billerbeck

Fax: 02543 / 2314-25

Errichtung einer 126 m hohen Windenergieanlage in Osthellermark – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dirks,
sehr geehrte Damen und Herren,

da die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen in Alstätte / Osthellermark nach dem Urteil des OVG Münster weitere Entscheidungen der Stadt Billerbeck notwendig machen, hat sich die im Jahre 2000 gegründete o. a. Bürgerinitiative, in der sich auch die betroffenen Nachbarn organisiert haben, wieder zusammengefunden.

Wir haben - wie auch die Stadt Billerbeck - das Ziel, durch Ausweisung eines Windfeldes in der örtlichen Bauleitplanung, den Wildwuchs dieser Anlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet Einhalt zu gebieten. Ebenfalls sind wir - wie auch die Stadt Billerbeck - der Ansicht, dass **eine** Windenergieanlage das Ortsbild der Stadt weniger belastet als vier Anlagen, was einem Sperrriegel in der Sichtachse von 1,7 km gleichkommt; auch werden die Belastungen der unmittelbar betroffenen Nachbarn erträglicher. Wir sind jedoch mit der den Ausschüssen vorgeschlagenen Verfahrensweise **nicht** einverstanden.

Befürwortet wird der Auftrag zur Entwicklung eines neuen Plankonzeptes. Aus dem Auftrag der Stadt an das Planbüro muss jedoch deutlich hervorgehen, dass die im Urteil des OVG genannten maximalen von dem Gericht entwickelten und daher rechtssicheren Schutzabstände zu Wohngebäuden – 3-fache Gesamthöhe der Anlagen - eingehalten werden (siehe Seite 38 u. 39 des Urteils).

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum jetzigen Zeitpunkt lehnen wir ab.

Dieser Anlage käme eine präjudizierende Wirkung für das gesamte zu überplanende Gebiet gleich und hat daher auch Einfluss auf das Untersuchungsergebnis des Gutachters. Eine Einstufung der besagten Teilfläche als Tabu- oder Restriktionszone wäre unmöglich.

Der Planung einer 126 Meter hohen Anlage kann aus Sicht der Anwohner nur zugestimmt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine weitere Anlage in dem in Rede stehenden Gebiet erstellt werden kann bzw. erstellt wird, denn dem Baurecht wohnt der Grundgedanke der gegenseitigen Rücksichtnahme inne.

Die vier streitbefangenen Windenergieanlagen zur Höhe von 100 m sind nach den Vorgaben des OVG nicht zwangsläufig zu genehmigen. Die Anlage Nr. 5 liegt z. B. außerhalb des GEP-Gebietes. Die Bezirksregierung wird dies bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigen müssen. Sie hat außerdem nach dem Urteil des OVG zunächst zu prüfen, welches UVP-Verfahren anzuwenden ist. Unseres Erachtens bedarf es wegen des räumlichen Zusammenhanges mit den bereits bestehenden Anlagen einer allgemeinen Vorprüfung (6 bis 20 Anlagen) nach dem UVP-Gesetz. Daher ist unseres Erachtens für diese Anlagen so schnell nicht mit einer widerspruchslosen Genehmigung durch die Bezirksregierung zu rechnen.

Um unsere Meinung nochmals zu verdeutlichen haben wir nachstehend die entscheidenden Passagen des OVG-Urteils dargestellt:

Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.08.2008 (Az. 8 A 2138/06) hat das höchste nordrhein-westfälische Gericht nicht entschieden, dass die Genehmigungen zu erteilen sind.

Es hat **lediglich** festgestellt, das

- die vier WKA's nicht alleine deshalb abgelehnt werden können, weil das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt wurde
- der als Satzung beschlossene Flächennutzungsplan entgegen dem Votum des Verwaltungsgerichts Münster mit Abwägungsfehlern behaftet und damit nichtig ist
- es für die vier WKA's einer Vorprüfung im Einzelfall gem. § 3 c UVPG bedarf,

Es hat ferner festgestellt, dass

- bei einem Abstand zwischen einem WKA und der Wohnbebauung der 3 fachen Höhe des WKA keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Die Festsetzung solcher Abstände in der örtlichen Bauleitplanung werde kein Gericht beanstanden.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für den nunmehr von dem Betreiber angebotenen Alternativstandort für die Einzelanlage die unmittelbar davor beschlossenen Untersuchung des

Gemeindegebietes ad absurdum geführt werden würde und nur noch dem Ausschluss für andere Gebiete dienen würde. Dies widerspricht einem planvollen Vorgehen.

Des Weiteren ist es nach unserer Ansicht falsch anzunehmen, dass der Betreiber unmittelbar vor der Errichtung der vier streitbefangenen WKA's steht.

Wir bitten den Ausschussmitgliedern eine Kopie dieses Schreibens vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilmut Jans

Anita Jürs

Elke Böw

Dieter Böcker

Josef Gies

E. Kuntermann

H. Reusing

F. Reusing

F. Reusing

G. Reusing

J. Möller

D. Lubowicz

U. Mehnigmann

U. Kerschigmann

U. Tölling

D. Sch. Böring

Clara Tölling

Heimr. Jans

Adelheid Jans

Christian Glos

Hubert Döbler

Markus Döbler

Jürgen Wehber

A. Benz

G. Benz

M. Pries

M. Jerding

M. Penker

W. Müller